



# Amtsblatt für Brandenburg

**31. Jahrgang**

**Potsdam, den 14. Oktober 2020**

**Nummer 41**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung</b>	
Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien 2019 - PlafeR 19 -) vom 17. März 2020 .....	951
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau (ZTV La-StB 2018), Ausgabe 2018 .....	952
<b>Ministerium der Finanzen und für Europa</b>	
Siebte allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesumzugskostengesetz .....	953
<b>Ministerium des Innern und für Kommunales</b>	
Abberufung der stellvertretenden Landeswahlleiterin für Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen und Ernennung eines neuen stellvertretenden Landeswahlleiters für Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen .....	955
<b>Landesamt für Soziales und Versorgung</b>	
Veröffentlichung des gesamten Finanzierungsbedarfs und der Finanzierungsanteile der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen für das Jahr 2021 sowie Veröffentlichung der vereinbarten Pauschalen und Differenzierungskriterien der Pflegeausbildung gemäß Pflegeberufegesetz im Land Brandenburg .....	955
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Verbesserung der Gewässerstruktur des Samgasefließes - Abschnitt Unterlauf in Niewisch, Karras und Schadow .....	956
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Gewässerrandstreifenprojekt „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ - Maßnahmenkomplex 12 .....	956
Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen in 16945 Meyenburg und drei Windenergieanlagen in 16945 Marienfließ .....	957

Inhalt	Seite
<b>Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderungen zum Neubau des Waggon-service- und Logistikzentrums Uebigau-Wahrenbrück im Landkreis Elbe-Elster (5. Tekturantrag) .....	958
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE</b>	
<b>Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin</b>	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung .....	959
<b>Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Wünsdorf</b>	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Waldumwandlung .....	960
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming</b>	
Einladung zur 3. Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming .....	960
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	961
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen .....	963
<b>STELLENAUSSCHREIBUNGEN</b> .....	963

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

---

### **Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien 2019 - PlafeR 19 -) vom 17. März 2020**

Erlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung  
Vom 24. August 2020

Der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur hat die Anwendung der überarbeiteten Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien 2019 - PlafeR 19) mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 08/2020 - StB 15/7162.2/6-01/3290779 für die Bundesfernstraßen angeordnet und für die anderen Straßen, soweit Landesrecht mit Bundesrecht übereinstimmt, empfohlen. Das ARS Nr. 10/2015 vom 15. Juni 2015 (StB 15/7162.2/6-01/2434285) und das ARS Nr. 03/2016 vom 12. Januar 2016 (StB 15/7162.2/3-40) bezüglich der Planfeststellungsrichtlinien 2015 wurden aufgehoben. Die überarbeiteten Planfeststellungsrichtlinien 2019 wurden im Verkehrsblatt veröffentlicht. Das ARS und die Neufassung der Planfeststellungsrichtlinien 2019 sind auf der Internetseite des BMVI eingestellt.

Die vorliegende Neufassung der Richtlinien berücksichtigt die praktischen Erfahrungen mit den bisherigen Richtlinien und die inzwischen geltende Gesetzeslage. Sie berücksichtigt insbesondere, dass die materielle Präklusion nur bei Vorhaben zum Bau und zur Änderung einer Bundesfernstraße entfällt, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Zudem enthalten die Planfeststellungsrichtlinien 2019 Hinweise zur Berücksichtigung des Verbesserungsgebots und des Verschlechterungsverbots für Wasserkörper nach dem Wasserhaushaltsgesetz. Die in den Planfeststellungsrichtlinien enthaltenen Muster für die Rechtsbehelfsbelehrungen gehen über die gesetzlich geforderten Mindestangaben hinaus. Es wird freigestellt, die Rechtsbehelfsbelehrungen auf das gesetzliche Mindestmaß zu beschränken. Die Änderung des Bundesfernstraßengesetzes aufgrund des Gesetzes zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich fanden in den Planfeststellungsrichtlinien noch keine Berücksichtigung.

Hiermit werden die Planfeststellungsrichtlinien 2019 im Land Brandenburg für den Bereich der Bundesfernstraßen eingeführt. Für Landesstraßen im Bereich des Brandenburgischen Straßengesetzes werden diese, soweit die Bestimmungen des Landesstraßengesetzes denen des Bundesfernstraßengesetzes entsprechen, ebenfalls eingeführt. Die Planfeststellungsrichtlinien 2019 sind bei der Durchführung von Planfeststellungsverfahren anzuwenden.

Es wird jedoch auf folgende landesrechtliche Abweichungen hingewiesen:

1. Keine Plangenehmigung bei UVP-Pflicht (zu Nummer 5 Absatz 1 Satz 2 PlafeR 19)

Im Landesrecht fehlt es an einer Regelung entsprechend § 17b Absatz 1 Nummer 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), weshalb bei Bau und Änderung einer Straße nach dem Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG), welche einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedürfen, nicht von einer Planfeststellung abgesehen werden darf.

2. Keine Befreiung von der Pflicht zur erneuten Erörterung (zu Nummer 45 Absatz 1 PlafeR 19)

Eine der Regelung von § 17d FStrG entsprechende Formulierung zur Befreiung von der Erörterungspflicht trotz UVP-Pflicht fehlt im Brandenburgischen Straßengesetz, sodass bei einer Planänderung von einer erneuten Erörterung nicht abgesehen werden kann.

3. Abweichende Regelungen bei Änderung und Erweiterung des Vorhabens (zu Nummer 45 Absatz 2 PlafeR 19)

Anders als im Bundesrecht unterscheidet das Brandenburgische Straßengesetz nicht zwischen Änderungen vor und nach Fertigstellung des Bauvorhabens. Bei der Anwendung des § 38 Absatz 4 BbgStrG ist insbesondere die Frist von vier Wochen für die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange zu berücksichtigen.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Das ARS Nr. 08/2019 und die novellierte PlafeR 19 können auf den Seiten des BMVI unter folgendem Link im Internet eingesehen werden: <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/planfeststellungsrichtlinien.html>.

Dieser Einführungserlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriftenystem“ (BRAVORS) unter der Internetseite [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) eingestellt.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Gemäß § 30 Absatz 6 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg vom 15. März 2016 wird die Geltung dieses Erlasses auf einen Zeitraum von fünf Jahren ab Inkrafttreten befristet.

## Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

### Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau (ZTV La-StB 2018) Ausgabe 2018

Runderlass

des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,  
Abteilung 4, Nr. 7/2020 - Straßenbau  
Sachgebiet 12.4: Umweltschutz;  
Naturschutz und Landschaftspflege  
03.9: Erd- und Grundbau, Entwässerung,  
Landschaftsbau  
Vom 22. September 2020

Der Runderlass richtet sich an:

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 15/2019 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vom 19. August 2019 (VkB1. S. 646) hat das BMVI die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau (ZTV La-StB 2018) bekannt gegeben.

Die ZTV La-StB 2018 wurden unter Berücksichtigung der gesammelten Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse vom Bund/Länder-Arbeitskreis „ZTV La-StB“ unter Beteiligung des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. überarbeitet.

Die ZTV La-StB 2018 ergänzen die Verdingungsordnung für Bauleistungen VOB Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV). Sie enthalten Vertragsbedingungen für die Ausführung von Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau. Des Weiteren werden dem Auftraggeber Richtlinien für die Leistungsbeschreibung, Kontrolle und Dokumentation der Bauleistungen gegeben.

Sie sind darauf abgestellt, dass die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen, insbesondere die

- ATV DIN 18299 Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art,
- ATV DIN 18320 Landschaftsbauarbeiten,

Bestandteile des Bauvertrages sind.

Die ZTV La-StB 2018 sind bei der Abwicklung von Bauverträgen im Landschaftsbau zu beachten; es wird darum gebeten, die Richtlinien bei der Bauvorbereitung, bei der Aufstellung der Bauvertragsunterlagen und bei der Überwachung, Abnahme und Abrechnung der Landschaftsbauarbeiten zu beachten.

Die ZTV La-StB 2018 wurden gemäß der Richtlinie RL (EU) 2015/1535 unter der Notifizierungsnummer 2018/0198/D notifiziert.

Im Hinblick auf die Wertung von Produkten aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und von Ursprungswaren aus den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz wird besonders auf den Abschnitt 1 „Allgemeines“ hingewiesen.

Mit den einheitlichen Vertragsbedingungen der ZTV La-StB 2018 soll eine hinreichende Qualität der Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau sichergestellt werden. Zur Gewährleistung dieses Qualitätssicherungsanspruchs und zur Gleichbehandlung aller Anbieter innerhalb des Wettbewerbs ist die ZTV La-StB 2018 daher in einschlägigen Bauverträgen des Bundesfern- und Landesstraßenbaus ab sofort zu vereinbaren.

Die ZTV La-StB 2018 wurde als pdf-Datei auf der Website des BMVI eingestellt: <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/ztv-la-stb-2018.html>.

Folgende *kursiv gekennzeichnete* Ergänzungen der ZTV La-StB 2018 sind zu beachten:

- Nummer 4.2.1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Oberboden ist für vegetationstechnische Zwecke vorzusehen und nach den Grundsätzen des Landschaftsbaus (DIN 18915) und des Bodenschutzes (DIN 19639) zu behandeln.“

- Nummer 4.5.2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dabei gelten abweichend von DIN 18919 nachfolgende Orientierungswerte, die in Bezug auf die Häufigkeit der Wässerungsgänge als Mindestwerte anzusehen sind.“

- In Nummer 4.5.2 Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Hier ist insbesondere die zunehmende klimatisch bedingte Trockenheit zu berücksichtigen. Weitere Methoden der Bewässerung (z. B. Wassersäcke) sind zulässig.“

- In Nummer 4.6 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Kurz vor der Samenbildung stehende bzw. samentragende Neophyten sind gesondert zu entsorgen und zu vernichten.“

Hiermit wird die ZTV La-StB 2018 unter Berücksichtigung obiger Anmerkungen für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Der Runderlass „Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Naturschutz und Land-

schaftspflege - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2005 (ZTV La-StB 05)“ vom 26. Februar 2016 (ABl. S. 306) wird hiermit aufgehoben.

Dieser Runderlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriftenystem“ (BRAVORS) unter der Internetadresse [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) eingestellt.

Dieser Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

**Siebte allgemeine Verwaltungsvorschrift  
zur Änderung  
der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift  
zum Bundesumzugskostengesetz**

Bekanntmachung  
des Ministeriums der Finanzen und für Europa  
- 12-FD 2712.11/2020#01#01 -  
Vom 10. September 2020

Auf Grund der Änderungen im Bundesumzugskostengesetz (BUKG) durch Artikel 7 des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) erfolgten Anpassungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesumzugskostengesetz (BUKGVwV). Zudem wurden redaktionelle Änderungen und Klarstellungen vorgenommen.

Das Bundesumzugskostengesetz sowie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesumzugskostengesetz gelten gemäß § 63 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes für die Beamtinnen und Beamten des Landes Brandenburg entsprechend.

Die Siebte allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesumzugskostengesetz vom 25. August 2020 ist am 1. September 2020 in Kraft getreten (Anlage).

**Anlage**

**Siebte allgemeine Verwaltungsvorschrift  
zur Änderung  
der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift  
zum Bundesumzugskostengesetz  
Vom 25.08.2020**

Auf Grund des Artikels 86 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 15 Absatz 2 des Bundesumzugskostengesetzes vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682) erlässt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz für und für Verbraucherschutz und dem Bundesministerium der Verteidigung folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

**Artikel 1  
Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift  
zum Bundesumzugskostengesetz**

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesumzugskostengesetz vom 2. Januar 1991 (GMBI S. 65), die zuletzt durch die allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 25. November 2004 (GMBI S. 1076) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Textziffer 3.1.2 Satz 1 werden die Wörter „Absatzes 1 Nr. 1 Buchstaben a und b“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b“ ersetzt.
2. In Textziffer 3.1.6 wird das Wort „Buchstaben“ durch das Wort „Buchstabe“ ersetzt.
3. In Textziffer 3.1.7 wird die Angabe „§ 74“ durch die Angabe „§ 72“ ersetzt.
4. In Textziffer 4.1.1 Satz 2 werden die Wörter „Buchstaben a bis d gelten“ durch die Wörter „Buchstabe a bis c gilt“ ersetzt.
5. In Textziffer 4.1.3 wird die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.
6. Textziffer 4.2.3 wird aufgehoben.
7. Textziffer 4.2.4 wird Textziffer 4.2.3.
8. In Textziffer 6.1.3 Satz 1 wird die Angabe „§§ 425 ff., §§ 451 d bis 451 g“ durch die Wörter „den §§ 425 ff., 451 d bis 451 g“ ersetzt.
9. Textziffer 6.1.4 Satz 12 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:  
  
„Die Vermittlung einer Transportversicherung durch den Spediteur unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Vom Spediteur geltend gemachte Umsatzsteuer auf Versicherungsbeiträge für Transportversicherungen ist daher nicht erstattungsfähig.“
10. Der Textziffer 6.1.5 wird folgender Satz angefügt:  
  
„Arbeitskosten, die an andere als die in Satz 2 genannten Personen gezahlt worden sind, können für jede geleistete Zeitsunde erstattet werden, soweit sie den zum Umzugszeitpunkt geltenden gesetzlichen allgemeinen Mindestlohn nicht übersteigen.“
11. Textziffer 6.1.6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden die Angabe „nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BRKG“ durch die Wörter „in Höhe von 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 wird die Angabe „von 0,12 DM/km“ durch die Wörter „in Höhe von 6 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke“ ersetzt.

12. Textziffer 7.1.2 wird aufgehoben.
13. Nach Textziffer 7.1.2 wird folgende Textziffer 7.2 eingefügt:
- „7.2 Wird bei der Reise zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung ein Pkw oder Flugzeug benutzt, so werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der fiktiv billigsten Fahrkarte der Deutschen Bahn in der zweiten Wagenklasse erstattet. Bei der Berechnung der Pkw-Kosten werden 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke angesetzt.“
14. In Textziffer 7.3 wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.
15. In Textziffer 8.0.3 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
16. Textziffer 8.2 wird durch die folgenden Textziffern 8.2, 8.2.1 und 8.2.2 ersetzt:
- „8.2 Zu Absatz 2
- 8.2.1 Die neue Wohnung kann noch nicht benutzt werden, wenn noch notwendige umfangreiche Instandsetzungsarbeiten oder Schönheitsreparaturen durchzuführen sind und für diese Zeit bereits Miete gezahlt werden muss.
- 8.2.2 Mietenschädigung wird für eine neue Mietwohnung auch gewährt, wenn die bisherige Wohnung im eigenen Haus oder eine Eigentumswohnung ist.“
17. Nach Textziffer 8.2.2 wird Textziffer 8.4 eingefügt:
- „8.4 Zu Absatz 4
- Als Benutzung im Sinne des § 8 Absatz 4 zählt zum Beispiel auch das Unterstellen von Gegenständen.“
18. Der Textziffer 9.2 wird folgender Satz angefügt:
- „Bei einem Umzug in ein anderes Land wird die Notwendigkeit des zusätzlichen Unterrichts als gegeben angenommen.“
19. Textziffer 9.3.1 wird aufgehoben.
20. Textziffer 9.3.2 wird aufgehoben.
21. Textziffer 10.1 wird wie folgt gefasst:
- „10.1 Zu Absatz 1
- Für die Berechnung der Pauschvergütung ist der Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes maßgeblich. Die Höhe der Pauschvergütung richtet sich danach, ob der Umziehende Berechtigter oder andere Person ist. Ob jemand zu den anderen Personen im Sinne von § 6 Absatz 3 Satz 1 gehört, richtet sich nach § 6 Absatz 3 Satz 2 und 3. Voraussetzung für die Gewährung der Pauschvergütung ist ein tatsächlicher Umzug in die neue Wohnung.“
22. Textziffer 10.5 Zu Absatz 5 wird Textziffer 10.4 Zu Absatz 4 und in Satz 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 4“ ersetzt.
23. Textziffer 10.6 Zu Absatz 6 wird Textziffer 10.5 Zu Absatz 5.
24. Nach Textziffer 10.6 wird folgende Textziffer 10.6 eingefügt:
- „10.6 Zu Absatz 6
- Um denselben Umzug handelt es sich immer dann, wenn neben dem Berechtigten weitere andere Personen nach § 6 Absatz 3 Satz 2 und 3 mit jeweils eigener Zusage der Umzugskostenvergütung aus einer gemeinsamen bisherigen Wohnung in eine gemeinsame neue Wohnung umziehen.“
25. Dem Wortlaut der Textziffer 11.1.1 wird folgender Satz vorangestellt:
- „Die Anerkennung einer vorläufigen Wohnung ist durch die aufnehmende Dienststelle des Berechtigten zu treffen.“
26. In Textziffer 11.1.3 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
27. Textziffer 11.3.1 Satz 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „Abs. 5“ wird durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
- b) Das Wort „Zeitungsanzeigen“ wird durch das Wort „Anzeigen“ ersetzt.
28. Die Textziffern 12 bis 12.5 werden durch folgende Textziffer ersetzt:
- „12 Zu § 12 (bleibt frei)“.
29. Die Textziffern 16 bis 16.2 werden durch folgende Textziffer 16 ersetzt:
- „16 Zu § 16 (bleibt frei)“.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Berlin, den 25.08.2020

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Im Auftrag  
Hollah



**Abberufung  
der stellvertretenden Landeswahlleiterin  
für Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen  
und Ernennung eines neuen stellvertretenden  
Landeswahlleiters für Europa-, Bundestags-  
und Landtagswahlen**

Bekanntmachung  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Vom 2. Oktober 2020

Die Landesregierung Brandenburg hat am 1. September 2020 beschlossen,

**Frau Iris Lübke**, Präsidentin des Landesamts für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit als stellvertretende Landeswahlleiterin für Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen abuberufen und

**Herrn Dr. Thomas Nobbe**, Referatsleiter (m. d. W. d. G. b.) im Ministerium des Innern und für Kommunales, gemäß §§ 4 und 5 Absatz 1 des Europawahlgesetzes (EuWG) in Verbindung mit § 9 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG), gemäß § 9 Absatz 1 BWG sowie gemäß § 11 Absatz 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) als stellvertretenden Landeswahlleiter für Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen zu ernennen.

Das Präsidium des Landtages Brandenburg hat in seiner Sitzung am 16. September 2020, soweit Landtagswahlen betroffen sind, gemäß § 11 Absatz 1 Satz 3 BbgLWahlG der Abberufung von Frau Iris Lübke als stellvertretende Landeswahlleiterin und der Ernennung von Herrn Dr. Thomas Nobbe als stellvertretenden Landeswahlleiter zugestimmt.

Der stellvertretende Landeswahlleiter Herr Dr. Thomas Nobbe ist wie folgt erreichbar:

Postanschrift: Postfach 60 11 65 in 14411 Potsdam  
Hausanschrift: Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13  
in 14467 Potsdam  
Fernsprecher: 0331 866-2900  
Telefax: 0331 866-2202  
E-Mail-Adresse: landeswahlleiter@mik.brandenburg.de  
Internet: <https://wahlen.brandenburg.de>

**Veröffentlichung  
des gesamten Finanzierungsbedarfs und  
der Finanzierungsanteile der Krankenhäuser  
und Pflegeeinrichtungen für das Jahr 2021  
sowie Veröffentlichung der vereinbarten Pauschalen  
und Differenzierungskriterien der Pflegeausbildung  
gemäß Pflegeberufegesetz  
im Land Brandenburg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Soziales  
und Versorgung des Landes Brandenburg  
Vom 15. September 2020

Das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) als zuständige Stelle im Sinne des § 26 Absatz 4 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) in Verbindung mit § 2 der Pflegeberufezuständigkeitsverordnung (PflBGZV) verwaltet den Pflegefonds zur Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege und ermittelt jährlich den erforderlichen Finanzierungsbedarf nach § 32 PflBG für die Pflegeausbildung gemäß Pflegeberufegesetz im Land Brandenburg.

Nach § 9 Absatz 3 sowie § 4 Absatz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) veröffentlicht die zuständige Stelle folgende Angaben:

Nach Prüfung der Plausibilität der eingereichten Daten der Träger der praktischen Ausbildung (Krankenhäuser, stationäre/teilstationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen) und der Pflegeschulen wird der Gesamtfinanzierungsbedarf der Pflegeausbildung gemäß Pflegeberufegesetz für das Finanzierungsjahr 2021 auf **75 095 880,96 Euro** bestimmt.

Auf dieser Grundlage werden gemäß § 9 PflAFinV

- die Finanzierungsanteile der Krankenhäuser auf **42 983 380,34 Euro** und
- die Finanzierungsanteile der Pflegeeinrichtungen auf **22 692 022,73 Euro** festgesetzt.

Der Gesamtfinanzierungsbedarf wird durch die Erhebung von Umlagebeträgen und Zahlungen der stationären/teilstationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen sowie Krankenhäuser im Land Brandenburg, durch das Land und die soziale Pflegeversicherung aufgebracht.

Auf der Grundlage der Vereinbarung gemäß § 30 Absatz 1 in Verbindung mit § 29 Absatz 5 PflBG sind Pauschalbudgets für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 mit folgenden Differenzierungen festgelegt:

für einen Lehrer-Schüler-Schlüssel bis unter 1 : 18  
**8 800 Euro pro Jahr je Schüler/Schülerin,**

für einen Lehrer-Schüler-Schlüssel von 1 : 18 bis unter 1 : 19  
**8 522 Euro pro Jahr je Schüler/Schülerin,**

für einen Lehrer-Schüler-Schlüssel von 1 : 19 bis unter 1 : 20  
**8 274 Euro pro Jahr je Schüler/Schülerin,**

für einen Lehrer-Schüler-Schlüssel 1 : 20 und größer  
**8 050 Euro pro Jahr je Schüler/Schülerin.**

Auf der Grundlage der Vereinbarung gemäß § 30 Absatz 1 in Verbindung mit § 29 Absatz 5 PflBG beträgt die Pauschale zu den Kosten der praktischen Ausbildung für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021

**8 400 Euro pro Jahr je Auszubildenden/Auszubildende.**

**Feststellung des Unterbleibens  
 einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
 für das Vorhaben Verbesserung der  
 Gewässerstruktur des Samgasefließes -  
 Abschnitt Unterlauf in Niewisch, Karras und  
 Schadow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
 Vom 13. Oktober 2020

Das Landesamt für Umwelt beantragt für das Vorhaben „Verbesserung der Gewässerstruktur des Samgasefließes - Abschnitt Unterlauf“ im Landkreis Dahme-Spreewald, in den Gemeinden und Gemarkungen Niewisch, Karras und Schadow eine Plan genehmigung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

An dem Unterlauf der Samgase sollen auf einer Strecke von 6 600 Metern bis zur Mündung in den Schwielochsee die Gewässerstruktur verbessernde Elemente wie Buhnen, Totholz und Böschungssicherungen in das Gewässer und seine Ufer eingebaut und Gehölze in die Gewässerböschung gepflanzt werden.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es liegen besondere örtliche Gegebenheiten vor. Von dem Vorhaben können ein Naturschutzgebiet, ein Landschaftsschutzgebiet sowie Biotop betroffen sein. Anhand der Merkmale und der Zielstellung des Vorhabens konnte eingeschätzt werden, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen mit dem Vorhaben nicht verbunden sind. Die geplanten Veränderungen des Gewässers zur Verbesserung seiner Struktur und der ökologischen Durchgängigkeit entsprechen dem Schutzzweck der angrenzenden Schutzgebiete und unterstützen die natürliche Entwicklung der betroffenen Biotop.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: [www.lfu.brandenburg.de/info/owb](http://www.lfu.brandenburg.de/info/owb).

**Rechtsgrundlagen**

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt  
 Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)  
 Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

**Feststellung des Unterbleibens  
 einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
 für das Vorhaben Gewässerrandstreifenprojekt  
 „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und  
 Gnevsdorf“ - Maßnahmenkomplex 12**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
 Vom 13. Oktober 2020

Der Naturschutzbund Deutschland e. V., NABU-Projektbüro „Untere Havelniederung“, Ferdinand-Lassalle-Straße 10, 14712 Rathenow, beantragt im Landkreis Havelland, amtsfreie Gemeinden Premnitz und Milower Land, die bauliche Umsetzung des Maßnahmenkomplexes 12 - Gewässerrandstreifenprojekt „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Das Gewässerrandstreifenprojekt „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ (GRP) ist ein Naturschutzgroßprojekt, dessen Ziel es ist, einen möglichst naturnahen Wasserhaushalt im Deichvorland der Havel und den daran angebotenen Lebensräumen wiederherzustellen. Dazu ist die bauliche Umsetzung von verschiedenen Einzelmaßnahmen, die in 15 Maßnahmenkomplexen zusammengefasst worden sind, vorgesehen. Aus dem Gesamtprojekt ist der Maßnahmenkomplex 12 (MK 12) Gegenstand des hier beschriebenen Vorhabens. Das Planungsgebiet hat eine flächige Ausdehnung von rund 226,4 ha und befindet sich zwischen der Ortslage Premnitz im Nordwesten und der Ortslage Döberitz im Nordosten. Die insgesamt 10 Einzelmaßnahmen des MK 12 sollen beidseits entlang der Unteren Havel-Wasserstraße (UHW) innerhalb der Stauhaltung Rathenow von UHW-km 87,50 bis UHW-km 90,50 realisiert werden.

Das Vorhaben stellt die Herstellung eines Gewässers nach § 67 Absatz 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar. Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.18.1 der



Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die mit der Realisierung des Maßnahmenkomplexes MK 12 verbundenen bau- und anlagebedingten Auswirkungen sind überwiegend nur bauzeitlich bedingt sowie temporär und haben bei Berücksichtigung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht die Schwere, Dauer und Häufigkeit, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG auszulösen. Das Vorhaben hat auf die nach § 2 UVPG zu berücksichtigenden Schutzgüter keine erheblich negativen Auswirkungen. Die geplanten Maßnahmen stehen in Einklang mit dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Untere Havel Süd“ und dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Westhavelland“. Die geplanten Einzelmaßnahmen des MK 12 entsprechen den Zielvorgaben des Pflege- und Entwicklungsplans (PEPL) und sind Bestandteil des „Plans zur Verwaltung der Natura 2000-Gebiete innerhalb des Kerngebietes des Gewässerrandstreifenprojektes Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ und dienen damit unmittelbar der Verwaltung eines Natura 2000-Gebietes.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: [www.lfu.brandenburg.de/info/owb](http://www.lfu.brandenburg.de/info/owb).

**Rechtsgrundlagen**

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt  
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)  
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

**Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen in 16945 Meyenburg und drei Windenergieanlagen in 16945 Marienfließ**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 13. Oktober 2020

Die Firma KWE New Energy GmbH, Seebadstraße 44 in 17207 Röbel/Müritz beantragt drei Genehmigungen nach § 4

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt zehn Windenergieanlagen (WEA), davon

**WEA 01 bis 03** auf den Flurstücken 10, 26, Flur 110 der Gemarkung Meyenburg - Vorhaben-ID 024.00.00/19,

**WEA 04 bis 07** auf den Flurstücken 4, 14, 24, Flur 110 der Gemarkung Meyenburg - Vorhaben-ID 025.00.00/19,

**WEA 08 bis 10** auf den Flurstücken 126/2, 302, Flur 1 der Gemarkung Krependorf sowie auf dem Flurstück 96/1, Flur 3 der Gemarkung Frehne - Vorhaben-ID 026.00.00/19.

Für die drei Vorhaben wird eine gemeinsame Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Vorhaben umfassen im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von zehn WEA des Typs Vestas V162, jeweils mit einer Leistung von 5,6 MW, einer Nabenhöhe von 166 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Gesamthöhe von 250 m (inklusive einer Fundamenterhöhung von 3 m) und den Bau der erforderlichen Fundamente, Zuwegungen, Kranstell-, Ballast- sowie temporärer Montage- und Lagerflächen.

Bei den drei Vorhaben handelt es sich jeweils um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie in der Gesamtheit um die Änderung eines bestehenden Vorhabens (Windparks) nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im zweiten Quartal 2022 vorgesehen.

**Auslegung**

Die Genehmigungsanträge sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 21. Oktober 2020 bis einschließlich 20. November 2020** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke und im Amt Meyenburg, Freyensteiner Straße 42 in 16945 Meyenburg ausgelegt und können dort von jedermann während der Sprechzeiten beziehungsweise Dienststunden eingesehen werden.

**Hinweis:** Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen im Amt Meyenburg während der unter <https://www.amtmeyenburg.de> angegebenen Sprechzeiten sowie an Montagen, Mittwochen und Freitagen während der Dienststunden nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 033968 825-12 oder per E-Mail an [mail@amtmeyenburg.de](mailto:mail@amtmeyenburg.de) möglich.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere hinsichtlich Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Boden, Wasser, Avifauna (Vögel), Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und Bodendenkmale, sowie den Landschaftspflegerischen Begleitplan und Artenschutzfachbeitrag.

Die Antragsunterlagen, einschließlich des gemeinsamen Berichts zu den voraussichtlichen Umwelteinwirkungen der Vorhaben (UVP-Bericht), sind während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/bb>.

### Einwendungen

Einwendungen gegen die Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 21. Oktober 2020 bis einschließlich 21. Dezember 2020** unter Angabe der Vorhaben-ID 024.00.00/19, 025.00.00/19 und/oder 026.00.00/19 schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder im Amt Meyenburg, Freyensteiner Straße 42 in 16945 Meyenburg erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

### Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 9. Februar 2021**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

**Der Veranstaltungsort und der Beginn der Erörterung werden gesondert öffentlich bekannt gemacht.**

### Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West

### **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderungen zum Neubau des Waggon-service- und Logistikzentrums Uebigau-Wahrenbrück im Landkreis Elbe-Elster (5. Tekturantrag)**

Bekanntmachung  
des Landesamtes für Bauen und Verkehr,  
Planfeststellungsbehörde,  
gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung  
Vom 17. September 2020

Die BLG Railtec GmbH beantragte entsprechend § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die oben genannte Planfeststellung. Der Neubau des Waggon-service- und Logistikzentrums Uebigau-Wahrenbrück im Landkreis Elbe-Elster wird wie folgt geändert:

- Erweiterung des Büro- und Sozialtraktes, freistehend,
- Anbau einer Druckluftereinhausung,
- Erweiterung eines Gefährstoff-Containers II,
- Neubau einer Waggonsevicehalle II.

Auf der Grundlage von § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde im Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls davon, dass durch die vorgenannten Planungen zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden können.

Ein wesentlicher Grund für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist der geringe Umfang des Bauvorhabens. Es findet keine Neuversiegelung statt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2107 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

### Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,  
Oberförsterei Lehnin  
Vom 27. August 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Potsdam-Mittelmark, Gemarkung Brandenburg, Flur 138, Flurstücke 59/1, 59/5 und 72/6 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 14,5721 ha (Anlage von Misch- beziehungsweise Laubholzbeständen mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 28. Mai 2020, Az.: LFB 13.02-7020-06/68/20 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht. In die Vorprüfung wurden naturschutzfachliche Belange laut Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde Brandenburg einbezogen. Die beantragte Erstaufforstung befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Brandenburger Wald- und Seengebiet“. Der Naturschutzbehörde steht ein eigenes Trägerverfahren zur Verfügung.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen hochwertige Waldflächen, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Mischbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabengebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: [www.forst.brandenburg.de](http://www.forst.brandenburg.de) unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03382 310 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin, Am Fischersberg 6, 14797 Kloster Lehnin eingesehen werden.

### Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

**Feststellen des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben einer Waldumwandlung**

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,  
Oberförsterei Wünsdorf  
Vom 23. September 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Teltow-Fläming, Stadt Trebbin, Gemarkung Thyrow, Flur 2, Flurstück 31/6 die Umwandlung von Wald gemäß § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von insgesamt 1,0 ha.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.2.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für Rodungen **von 1 ha bis weniger als 5 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfungen wurden auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 15. November 2020, ergänzt am 19. Juni 2020 Az.: LFB 16.03-7026-31/340+55/20 (63/02/04256/19) durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfungen wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf folgenden wesentlichen Gründen:

Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG vor. Die Vorhabenfläche ist Bestandteil des „Vorhaben- und Erschließungsplanes Thyrow Gewerbe- und Industriegebiet“ vom 23. Januar 1991. Die Art des Betriebes beziehungsweise der Anlage - hier Archivierung/Lagerung von Akten - lässt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: [www.forst.brandenburg.de](http://www.forst.brandenburg.de) unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033702 2114-000 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Wünsdorf, Steinplatz 1, 15806 Zossen eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

---

**BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND  
STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

---

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

**Einladung zur 3. Sitzung  
der Regionalversammlung Havelland-Fläming**

Bekanntmachung  
der Regionalen Planungsgemeinschaft  
Havelland-Fläming  
Vom 24. September 2020

Zur 3. Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

**am Donnerstag, den 29. Oktober 2020 um 16 Uhr  
im Van der Valk Hotel Berlin Brandenburg,  
Eschenweg 18  
15827 Blankenfelde-Mahlow**

lade ich hiermit ein.

**Tagesordnung:**

**I. Öffentlicher Teil**

**TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung**

**TOP 2 Bestätigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung der Regionalversammlung vom 25. Juni 2020**

**TOP 3 Rechtsangelegenheit der Regionalen Planungsgemeinschaft**

3.1 Beschlussfassung über Anträge zur Aufnahme beratender Mitglieder der Regionalversammlung

3.2 Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

3.3 Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Regionalversammlung Havelland-Fläming

**TOP 4 Regionalplanung**

4.1 Sachlicher Teilregionalplan Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“

- Beschlussfassung über die Abwägung der zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“ vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie die Begründung der Festlegungen des Sachlichen Teilregionalplans Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“
- Beschlussfassung über den Umweltbericht zum Sachlichen Teilregionalplan Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“
- Satzungsbeschluss zum Sachlichen Teilregionalplan Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“

4.2 Regionalplan Havelland-Fläming 3.0

- Beschlussfassung über die maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des landesplanerischen Freiraumverbundes nach Ziel 6.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)
- Beschlussfassung über das Planungskonzept zur Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 mit Stand August 2020
- Beschlussfassung über das Planungskonzept zur Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Siedlung im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 mit Stand Juli 2020
- Beschlussfassung über den Gliederungsplan für den Regionalplan Havelland-Fläming 3.0

**TOP 5 Haushalts- und Wirtschaftsführung**

- Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2018
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorsitzenden und des Vorstands für das Haushaltsjahr 2018
- Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2021

**TOP 6 Kommunikationsstrategie**

- Beschlussfassung über den Endbericht „Kommunikationsstrategie“ für die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom Mai 2020

**TOP 7 Einwohnerfragestunde**

**TOP 8 Verschiedenes**

Mitteilungen, Anfragen und Termine

**II. Nicht öffentlicher Teil**

**TOP 1 Bestätigung der Protokolle des nicht öffentlichen Teils der Sitzungen der Regionalversammlung vom 30. Januar 2020 und 25. Juni 2020**

**TOP 2 Verschiedenes**

Mitteilungen, Anfragen und Termine

Die Beschlussvorlagen mit den zugehörigen Beschluss-sachen können in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Regionalen Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8.00 bis 15.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag 15.00 bis 17.30 Uhr.

Wolfgang Blasig

Vorsitzender der Regionalversammlung

**BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE**

**Zwangsversteigerungssachen**

**Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:**

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmel-

dung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs



entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

#### **Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 2. Dezember 2020, 10 Uhr**

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden:

die im Grundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 4322** zu je ½ eingetragenen Grundstücksanteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Flur 83, Flurstück 121, Gebäude- und Freifläche, Karl-Liebnecht-Straße 6, Größe: 531 m<sup>2</sup>

Postanschrift: Karl-Liebnecht-Str. 6, 15517 Fürstenwalde/Spree

Nutzung: Einfamilienhaus in Form eines teilweise unterkellerten Reihenmittelhauses mit Garage

Verkehrswert: insgesamt 166.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.09.2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 54/18

### Amtsgericht Luckenwalde

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 26. November 2020, 9.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Dabendorf Blatt 692** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dabendorf, Flur 1, Flurstück 11/1, Größe 23 531 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dabendorf, Flur 1, Flurstück 11/2, Größe 1 749 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 18.700,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf

Grundstück lfd. Nr. 2: 17.300,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 3: 1.420,00 EUR

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 08.08.2019 eingetragen worden. Die Versteigerungsobjekte befinden sich in Dabendorf. Es handelt sich um unbebaute, augenscheinlich landwirtschaftlich genutzte Flächen, die verpachtet sein sollen. Sie wurden früher als Gewerbeflächen genutzt. Eine Belastung des Bodens kann aufgrund der gewerblichen Nutzung nicht ausgeschlossen werden. Die Grundstücke liegen teilweise innerhalb des ortsfesten Bodendenkmals 130709 „Sied-

lung der Steinzeit, der Bronzezeit und der Slawenzeit“, dessen Schutz und Pflege im BbgDSchG geregelt ist. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden. Az.: 17 K 48/19

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 3. Dezember 2020, 9.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Dennewitz Blatt 219** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dennewitz, Flur 4, Flurstück 30, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche Triftplan, Größe 150 400 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 1,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.08.2017 eingetragen worden. Auf dem Grundstück befindet sich eine ehemalige Bauschuttrecyclinganlage. Der Sachverständige hatte auf dem Grundstück erhebliche Mengen zu entsorgenden Bauschutts festgestellt. Eine Altlastenuntersuchung im Rahmen der gerichtlichen Verkehrswertermittlung erfolgte nicht. Im Auftrag des Landesamtes für Umwelt Brandenburg wurde im Verfahren zum Erlass einer Stilllegungs- und Beseitigungsverfügung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz eine Haufwerksbeprobung durchgeführt. Die Untersuchungsergebnisse liegen zur Akte vor und können im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Az.: 17 K 61/17

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 17. Dezember 2020, 9.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Danna Blatt 142** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Danna, Flur 5, Flurstück 44/3, Gebäude- und Freifläche, Danna 11 a, Größe 1 025 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 30.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.10.2018 eingetragen worden. Das gefangene Grundstück befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Danna, Danna 11 a. Es ist bebaut mit einem Wohnhaus und Nebengebäuden, seit mehreren Jahren leerstehend. Zugang und Zufahrt zum Versteigerungsobjekt von der Dorfstraße über das vorgelagerte Flurstück, postalisch Danna 11 ist weder als Baulast noch dinglich durch Grundbucheintragung gesichert. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden. Az.: 17 K 61/18



### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 7. Januar 2021, 9.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Zossen Blatt 4046** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zossen, Flur 5, Flurstück 602, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche Weinberge 4 a, Größe 24 202 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 171.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.05.2019 eingetragen worden. Das Versteigerungsobjekt befindet sich in 15806 Zossen, Weinberge 4 a. Das Grundstück ist bebaut mit einem Zweifamilienhaus. Zum Besichtigungstag teilweise vermietet/leerstehend; eine Teilfläche (Grünfläche) ist als Pferdekoppel verpachtet. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 21/19

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

### Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

#### Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von **Herrn Sami El-Sabkhawi**, Dienstaussweisnummer **107068**, Kartenummer 04857, Farbe blau, ausgestellt am 31.05.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von **Herrn Steffen Hanisch**, Dienstaussweisnummer **105220**, Kartenummer 05232, Farbe blau, ausgestellt am 07.07.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

### Amt Schradenland

Im Amt Schradenland (Land Brandenburg, Landkreis Elbe Elster) ist die Stelle

#### der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors (m/w/d)

zum 1. Juni 2021 neu zu besetzen. Zum Amt Schradenland mit circa 4 440 Einwohnern gehören die Gemeinden Gröden, Großthiemig, Hirschfeld und Merzdorf.

Die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor wird vom Amtsausschuss für die Dauer von acht Jahren gewählt, die Einstufung erfolgt gemäß § 3 der Kommunalbesoldungsverordnung.

Die Bewerberin/der Bewerber muss die Voraussetzungen für die Wahl zur Amtsdirektorin/zum Amtsdirektor und zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß des Landesbeamtengesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit dem Beamtenstatusgesetz erfüllen sowie die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation besitzen und ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen.

Die künftige Amtsdirektorin/der künftige Amtsdirektor soll über Führungs- und Leitungserfahrung vorzugsweise im kom-

munalen Bereich sowie über Sach- und Verwaltungskennntnisse für die Arbeit in der Kommunalverwaltung verfügen.

Für die Stelle der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors wird eine zielstrebige, verantwortungsbewusste, einsatz- und entscheidungsfreudige Persönlichkeit gesucht, die befähigt ist, mit den kommunalen Gremien vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, die Verwaltung bürgernah, wirtschaftlich und leistungsorientiert zu führen und die Mitarbeiter zu motivieren und anzuleiten.

Die Bewerberin/der Bewerber soll im Besitz eines Führerscheins Klasse B sein.

Auf § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 59 Absatz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) wird hingewiesen.

Es wird erwartet, dass die/der für das Amt bestätigte Bewerberin/Bewerber den Hauptwohnsitz so wählt, dass die beschriebenen Aufgaben erfüllt und die erwartete Zusammenarbeit zum Wohle des Amtes Schradenland ungehindert gestaltet und ausgeübt werden können. Umzugskosten werden in diesem Zusammenhang nicht erstattet.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigte Zeugnisse, lückenloser Tätigkeitsnachweis, aktuelles Führungszeugnis sowie gegebenenfalls Referenzen) sind schriftlich bis zum 15. November 2020 an das

**Amt Schradenland**  
**Vorsitzender des Amtsausschusses**  
**Herrn Renè Bodack**  
**Großenhainer Straße 25**  
**04932 Gröden**

mit dem **Kennwort: Bewerbung Amtsdirektor (m/w/d)** zu richten.

Bewerbungen von Menschen mit einer Behinderung sind bei gleicher Eignung und Befähigung erwünscht. Zur Geltendmachung der Rechte für schwerbehinderte beziehungsweise gleichgestellt behinderte Menschen ist mit der Einreichung der Bewerbungsunterlagen die Vorlage der entsprechenden amt-

lichen Nachweise erforderlich. Die berufliche Gleichstellung der Geschlechter wird gewährleistet. Kosten im Zusammenhang mit der Bewerbung werden vom Amt Schradenland nicht übernommen. Sollte die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht sein, ist ein frankierter Rückumschlag beizufügen.

Hinweis: Mit der Abgabe der Bewerbung erklären Sie sich mit der Erfassung und Speicherung Ihrer Daten einverstanden. Sie erklären sich auch damit einverstanden, dass Ihre Daten den Mitgliedern des Amtsausschusses des Amtes Schradenland zur Kenntnis gegeben werden können. Nach Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten gelöscht beziehungsweise vernichtet.

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebnecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0